

B e g r ü n d u n g

zur Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes

Nr. 118 „Breitenloher Straße“

(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

1. Anlass und Ziel der Planaufhebung

Der Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 118 „Breitenloher Straße“ hat vom 30.11.1948 bis zum 28.12.1948 offen gelegen. Auf der Planurkunde fehlen die Verfahrensvermerke, wonach die eingetragenen Fluchtlinien nach § 1 des Fluchtliniengesetzes vom 02.07.1875 durch Beschluss des Rates festgesetzt worden sind und die eingetragenen Fluchtlinien nach der Offenlegung des Planes gemäß § 8 des Fluchtliniengesetzes durch Ratsbeschluss förmlich festgestellt wurden.

Üblicherweise wurden die alten Fluchtlinienpläne mit Inkrafttreten des ersten Bundesbaugesetzes im Jahre 1960 nach § 173 BBauG in den Status eines Bebauungsplanes förmlich übergeleitet und entfalteteten dadurch eine Rechtsverbindlichkeit wie ein einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 2 BBauG.

Wegen der genannten fehlenden Verfahrensvermerke beim Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 118 ist es rechtlich fragwürdig, ob dieser Plan überhaupt die notwendigen parlamentarischen Verfahrensbeschlüsse erfahren hat und ob dieser Plan überhaupt jemals Rechtsverbindlichkeit erlangt hat.

Da aus der Historie nicht mehr eindeutig geklärt werden kann, ob es sich bei dem Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 118 um einen förmlich übergeleiteten Bauleitplan handelt, der Rechtsgültigkeit und damit Allgemeinverbindlichkeit besitzt, soll aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit dieser Plan aufgehoben werden.

Die Aufhebung des alten Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 118 ist aus den nachfolgenden Gründen bauplanungsrechtlich ohne negative Auswirkungen möglich:

Im der Vergangenheit wurde der Teil der Breitenloher Straße, der im Bereich des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 118 liegt, in die Handweiserstraße umbenannt. Die Handweiserstraße liegt vollständig innerhalb des im Zusammenhang bebauten Lüdenscheider Ortsteils „Tinsberg / Kluse“.

Die Grundstücke entlang der Handweiserstraße wurden zwischenzeitlich nach dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB vornehmlich mit Wohngebäuden bebaut.

Die Straßenflächen der Handweiserstraße hat die Stadt Lüdenscheid endausgebaut, sie gilt seit dem 23.05.2005 bautechnisch als endgültig hergestellt.

Zusätzlich ist es aus heutiger verkehrsplanerischer Sicht nicht mehr sinnvoll, an der alten Straßenführung des Fluchtlinien- und Höhenplanes festzuhalten und diese baulich umzusetzen.

Die Fluchtlinien und die Straßentrassierung überplanen die dortigen Grundstücksverhältnisse und teilweise auch die vorhandenen Gebäude relativ großzügig (z. B. die Gebäude Nr. 2 und Nr. 20). Nach heutiger Verkehrsplanung würden die bestehenden Grundstücksverhältnisse, die Vorgartensituationen (vorhandene Heckenstrukturen, die Eingrünung der Grundstücke) und die vorhandenen Gebäude einschließlich der Grundstückszufahrten bei einer Straßenplanung eine wesentlich stärkere Berücksichtigung finden, als es die Trassierung des Fluchtlinien- und Höhenplanes vorsah. Faktisch sind die Ziele des alten Fluchtlinienplanes aus heutiger Sicht obsolet. So endet der Straßenausbau bereits vor dem Gebäude Nr. 20, die Wendeanlage konnte in wesentlich kleinerer Form ausgeführt werden und die im Fluchtlinienplan im hinteren Straßenabschnitt vorgesehene Straßenbreite von 7,0 m konnte nach dem tatsächlichen Bedarf dieser Anliegerstraße teilweise auf 5,0 bzw. 4,0 m reduziert werden.

2. Vereinfachtes Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

Nach § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 BauGB der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder enthält er lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB anwenden, wenn

- a) die Zulässigkeit von Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder nach Landesrecht UVP-pflichtig sind, nicht vorbereitet oder begründet wird
und wenn
- b) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten vorliegen.

Entsprechend der Kommentierung zu § 13 des Baugesetzbuches (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Randnummer 14, Seite 11) kann das vereinfachte Verfahren für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen in einem Gebiet nach § 34 BauGB zur Anwendung kommen, wenn der Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird, der sich aus der vorkommenden Umgebung ergibt.

Durch die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 118 wird der Zulässigkeitsmaßstab für Bauvorhaben entlang der Handweiserstraße (vormals Breitenloher Straße) nicht wesentlich verändert. Der Zulässigkeitsmaßstab für künftige Bauvorhaben im dortigen zusammenhängend bebauten Ortsteil richtet sich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, unverändert, wie vor der Planaufhebung, nach dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB. Ferner werden keine UVP-pflichtigen Bauvorhaben vorbereitet oder begründet und auch keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten beeinträchtigt.

Insofern liegen im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vor.

Damit kann im Plan-Aufhebungsverfahren von einer frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden (§ 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB). Sowohl die Bürgerschaft als auch die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden aber im Rahmen der einmonatigen, öffentlichen Auslegung umfassend beteiligt.

3. Umweltprüfung / Umweltbericht - Eingriffsregelung / Artenschutzbestimmungen

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen. Ferner ist ein Monitoring nach § 4c nicht notwendig.

Es bleibt allerdings bei der Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).

Durch die Aufhebung des alten Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 118 wird kein zusätzlicher Eingriff in die Natur und Landschaft vorgenommen. Ein ökologischer Ausgleich ist damit auch ohne Rückgriff auf § 13 BauGB nicht erforderlich, da die Eingriffe in die Natur und Landschaft bereits vor der neuen planerischen Entscheidung erfolgt sind und entsprechend ausgeglichen wurden.

Hinsichtlich der Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes kann festgestellt werden, dass im Gebiet der beabsichtigten Planaufhebung keine durch diese Bestimmung geschützten Arten festgestellt wurden, zu erwarten sind oder durch die Planung in ihrer Population beeinträchtigt werden. Es handelt sich um ein bebautes und versiegeltes Areal in einem Lüdenscheider Stadtteil.

4. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/1261, Fax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Anzeichen dafür, dass Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege betroffen sind, liegen der Stadt Lüdenscheid nicht vor.

5. Mittelstandsverträglichkeitsprüfung

Anzeichen dafür, dass durch die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 118 Belange des Mittelstandes im Sinne des § 5 des Gesetzes zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz) vom 08.07.2003 betroffen sind, liegen der Stadt Lüdenscheid nicht vor.

6. Kosten

Durch die Plan-Aufhebung entstehen der Stadt Lüdenscheid lediglich Verwaltungskosten.

Lüdenscheid, den 04.05.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Theissen
Beigeordneter